

Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

BEKANNTMACHUNG

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
am Dienstag, 18.05.2021, 19:15 Uhr
in der Aartalhalle Flechtdorf

Tagesordnung

- TOP 1.** Wahl der/s Ausschussvorsitzenden
- TOP 2.** Wahl der/s stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- TOP 3.** Wahl eines/r Schriftführers/in
- TOP 4.** Grenztrail Waldeck-Frankenberg
hier: Vorstellung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Zweckverband
„Grenztrail“ und dem Potentialraum für Diemelsee

Diemelsee, 10.05.2021

Hannelore Behle
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beschlussvorlage - VL-30/2021

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	18.05.2021

Betr.:

TOP 1 -Wahl der/s Ausschussvorsitzenden

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am Freitag, 23.04.2021 beschlossen, dass die Besetzung der Ausschüsse im Wege des Benennungsverfahrens nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen erfolgen soll. Dies bedeutet, dass der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten nach folgendem Stärkeverhältnis zu besetzen ist:

CDU - 2 Sitze
 SPD - 1 Sitz
 FDP - 1 Sitz
 FWGP 1 Sitz

Von den Fraktionen wurden folgende Mitglieder namentlich und schriftlich der Vorsitzenden der Gemeindevertretung für diesen Ausschuss benannt:

CDU - Daniel Gottschalk
 Carsten Becker
 SPD - Jutta Franke
 FDP - Christian Pohlmann
 FWG - Christoph Preising

Es wird gebeten, von den benannten 5 Ausschussmitgliedern die Wahl der/s Vorsitzenden durchzuführen.

Diemelsee, 10.05.2011



Volker Becker
 - Bürgermeister-

Beschlussvorlage - VL-31/2021

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	18.05.2021

Betr.:

TOP 2 -Wahl der/s stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Sachdarstellung:

Die fünf ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten wählen aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in der/s Ausschussvorsitzenden.

Bei der Wahl finden gemäß § 55 i.V.m. § 57 HGO die Grundsätze des Mehrheitswahlsystems Anwendung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben (offen) abgestimmt werden.

Gewählt ist der/die Bewerber/in, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wird; Nein-Stimmen gelten als ungültige Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, finden die Bestimmungen des § 55 Abs. 5 HGO Anwendung (weiterer Wahlvorgang, dritter Wahlvorgang etc.).

Wahlvorschlagsvordrucke werden bei Bedarf ausgehändigt.

Diemelsee, 10.05.11



Volker Becker
- Bürgermeister -

Beschlussvorlage - VL-32/2021

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	18.05.2021

Betr.:

TOP 3 -Wahl eines/r Schriftführers/in

Sachdarstellung:

Für den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten wird die

Verwaltungsfachangestellte Martina Fisseler

als Schriftführerin vorgeschlagen.

Zum stellvertretenden Schriftführer dieses Ausschusses wird der

Verwaltungsfachangestellte Viktor Moor

nominiert.

Diemelsee, 10.05.21



Volker Becker
- Bürgermeister -

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Sachbearbeiter
Birgit Bortel-Reese

Beschlussvorlage - VL-37/2021

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	18.05.2021
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr	18.05.2021
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	28.05.2021

Betr.:

**Grenztrail Waldeck-Frankenberg
hier: Vorstellung und Beschlussfassung über den Beitritt zum
Zweckverband „Grenztrail“ und dem Potentialraum für Diemelsee**

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 08.02.2019 hat die Gemeindevertretung beschlossen, dem Zweckverband für den Bau und Betrieb des „Grenztrails Waldeck-Frankenberg“ beizutreten. Den Beschluss fügen wir in der Anlage bei. Mit dem Beitritt zur Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 31. Januar 2020 über ein Umsetzungskonzept für den „Grenztrail Walde-Frankenberg“ hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee sich dazu entschlossen, gemeinsam mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und 13 weiteren Kommunen die Planung und Weiterentwicklung des „Grenztrails“ umzusetzen.

0.0. Ziel des Projekts

Mit dem geplanten und europaweit einzigartigen Projekt „Grenztrail“ soll ein kreisweites Trail-Wegenetz für Mountainbiker eingerichtet werden. Für die Planungsphase konnten 14 am Projekt interessierte Kommunen begeistert und gewonnen werden.

Eines der festgelegten Kernziele im Tourismussektor ist der Ausbau des Angebotes im Bereich Mountainbiken. Mountainbiken hat sich in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Breitensport mit über 4 Millionen Mountainbikern in Deutschland entwickelt. Dieser Trend steigt weiter an und wird durch das Angebot von eMountainbikes zusätzlich verstärkt. Mit 87 % konzentriert sich die Hauptgruppe der Mountainbiker auf das Tourenfahren.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, als die Tourismus-Region Nummer eins in Hessen, ist mit seiner großen Flächenlandschaft sowie den natürlichen und topografischen Gegebenheiten prädestiniert für die Umsetzung dieses ganzjährig nutzbaren Projektvorhabens. Zudem wird mit diesem Projekt im Rahmen der Sportförderung eine zusätzliche Sportinfrastruktur für die Bevölkerung des Landkreises egal welcher Altersgruppe geschaffen.

Das Trail-Wegenetz wird aus ca. 200 km neugebauter Strecke und ca. 200 km vorhandener Verbindungsstrecke bestehen. Ziel ist das Erlebnis in der Natur für jeden Radfahrer zugänglich zu machen. Zur fokussierten Zielgruppe zählen moderne Singles und Paare, aktive Familien und aktive Best Ager. Auf die Zielgruppen und deren Interessenslagen (Performance, Sportiv, Explorer, Naturerlebnis, Gesundheit, Kultur) ausgerichtet, werden entsprechende Thementrails entwickelt und angelegt. Die gesamte Bike-Branche bestätigt, dass ein solches Projekt

genau den Marktentwicklungen entspricht und ein enormes Potential in sich trägt.

Weitere wichtige Bestandteile des Wegenetzes werden eine durchgängige Beschilderung zur einfachen Orientierung, ein GPS-gestütztes Navigations- und Informationssystem, ein Servicekonzept (z. B. Ladestationen für E-Bikes, Anlaufstellen für Pannenhilfe, Anlauf- und Beratungsstellen) und ein ganzheitliches Marketingkonzept sein.

0.1. Wertschöpfung für die Kommune

Gemeinsam mit dem beauftragten Projektbüro wurden für die Gemeinde Diemelsee Potentialräume und Trails definiert, die sich auf Flächen des Landes, der Kommune oder der Domänialverwaltung befinden. Die Trails sollen nicht nur fahrtechnisch ein besonderer Reiz für den Radfahrer sein, sondern auch die Vielseitigkeit, Einzigartigkeit und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft im Landkreis Waldeck-Frankenberg einbeziehen.

Der „Grenztrail“ ist über ein bloßes Mountainbikeprojekt hinaus in ein nachhaltiges touristisches Gesamtkonzept zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung integriert. Mit dem Ziel der gesamtheitlichen Vernetzung und Verbindung wurden für die Suche der Potentialräume insbesondere die Infrastruktur wie Parkplätze, Gastronomie, Übernachtungsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten usw. berücksichtigt. Durch die Möglichkeit längere Etappen mit dem Rad zurückzulegen, werden somit nicht nur die tourismusstarken Orte im Landkreis gestärkt. Auch kleinere Ortschaften im Hinblick auf Gastronomie und Beherbergung profitieren. Für die Gemeinde Diemelsee wurden die in der Anlage 1 ausgewählten Potentialräume erarbeitet. In diesem Bereich sollen Trails neu angelegt und über bestehende Wege (sogenannte Verbindungsstrecken) mit der uns benachbarten Städten Bad Arolsen und Korbach sowie den Gemeinden Twiste und Willingen verbunden werden.

0.2. Kosten für die Kommune

Die Planungs- und Projektkosten beziffern sich nach der Ausschreibung auf 3,2 Mio. Euro und die geschätzten Baukosten belaufen sich auf 16,6 Mio. Euro.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden für die Erstellung der Entwurfsplanung (LP 1-3) sowie die Projektentwicklung (Markanalyse, Zielgruppendefinition, Produktentwicklung etc.) Planungsleistungen in Höhe von 1.487.781,82 € beauftragt, an welchen sich die Gemeinde Diemelsee mit einem Anteil von 27.940,54 € beteiligt hat. Die erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15.008,38 € und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 12.932,16 € veranschlagt.

Sollte die Gemeinde Diemelsee nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Projekt „Grenztrail“ aussteigen so trägt sie ihren Anteil der Planungskosten nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trotzdem. Die Eigentumsrechte an den zuvor genannten Planungskosten (LP 1-3) gehen mit Gründung des Zweckverbandes an diesen über.

Für den Bau und die Unterhaltung der Trails soll ein Zweckverband mit dem Landkreis und den beteiligten Kommunen gegründet werden. Die geschätzten Baukosten mit den begleitenden Planungsleistungen (Genehmigungsplanung bis hin zur Bauleitung und Kostenkontrolle - LP 4 bis 9) belaufen sich auf insgesamt 18,4 Mio. €. Nach Abzug der beantragten Fördermittel aus dem GRW-Programm (Förderquote 65%) verbleiben Kosten in Höhe von 5,8 Mio. €. Vorgenannte Bau- sowie jährlich anfallende Betriebskosten sollen von den Mitgliedern des Zweckverbandes durch eine Umlage mit einer Laufzeit von 40 Jahren finanziert werden. Der Landkreis beteiligt sich mit jährlich 300.000 €. Die kommunale Umlage wurde entsprechend der Zahl der Mitglieder (50%) sowie dem Verhältnis der Einwohner (25%) und der Übernachtung (25%) als touristischen Index errechnet. Zusätzlich erfolgt eine Deckelung bei 45.000 €. Für die Gemeinde Diemelsee wird gemäß der Satzung ab dem Jahr 2025 ein Beitrag in Höhe 22.918,60 € erhoben. Beginnend mit dem Bau wird die Umlage ab dem Jahr 2021 zu prozentualen Anteilen am Baufortschritt fällig.

Beschlussvorschlag:

1. „Dem in der Anlage 1 beigefügten Potentialraum sowie dem Beitritt zum Zweckverband Grenztrail und dem Satzungsentwurf „Zweckverband Grenztrail“in der Fassung vom 18.03.2021 wird zugestimmt.“

Diemelsee, 10.05.2021



Volker Becker
- Bürgermeister -

Satzung des Zweckverbandes (Arbeitstitel „Grenztrail“)

in der Fassung vom 18.03.2021,
in Kraft getreten am XX.XX.XXXX

Präambel

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist geprägt von einem hohem Erholungs- und Freizeitwert. Das vorhandene Potenzial geht dabei weit über die vorhandenen Strukturen hinaus. Um dieses Potenzial weiter zu entwickeln und den Landkreis Waldeck-Frankenberg mit seinen Kommunen an die Spitze des Tourismus zu führen und zu etablieren, übernehmen die Kommunen sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg mit dieser Satzung zum Aufbau des Grenztrail Verantwortung für die Region.

Mit dem Grenztrail soll eines der größten zusammenhängenden Trailnetze Europas geschaffen werden. Hierbei werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Flächen, mehrere selbstständige Trailparks attraktiv mit Verbindungswegen miteinander verbunden. Ziel ist es, nicht nur ein Wegenetz als Rundstrecke, sondern einen gemeindeübergreifenden Verbund mit guter Erreichbarkeit für die beteiligten Kommunen zu schaffen, so dass im Ergebnis eine Gesamtstreckenlänge von bis zu 400 Kilometern mit einem möglichst hohen Trailanteil und einer einheitlichen Beschilderung entstehen kann. Trails im Sinne dieses Projektes sind zum einen vorhandene, naturbelassene und zum anderen auch künstlich angelegte Fahrtstrecken. Die Wege sollen ca. 1 m breit sein und in die Natur und in das Gelände integriert werden. Sie bestehen aus leichten Fahrtstrecken, aus Kurvenelementen und aus verschiedenen Hindernisstrecken (Brücken, Steine, Hügel, Wurzeln usw.).

Der Streckenverlauf erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der am Zweckverband beteiligten Kommunen.

Die Beteiligten vereinbaren die nachstehende Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Grenztrail“ (Arbeitstitel).

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Kommunen Bad Arolsen, Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Vöhl, Volkmarsen, Waldeck und Willingen (Upland) sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg bilden einen Zweckverband aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 S. 307) in der Fassung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416).
- (2) Dem Zweckverband können weitere Gebietskörperschaften beitreten.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Grenztrail“ (Arbeitstitel). Er hat seinen Sitz in 34497 Korbach.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der am Zweckverband beteiligten Kommunen.

§ 2

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe mit den im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten, insbesondere

- a) einen großräumigen Mountainbike-Trail im Verbandgebiet zu entwickeln und zu betreiben,
- b) mit dem größten zusammenhängenden Trailnetz Europas ein touristisches Alleinstellungsmerkmal zu schaffen
- c) für eine einheitliche Präsentation des Grenztrail Sorge zu tragen.

§ 3

Grundstücke

- (1) Der genaue Streckenverlauf des „Grenztrail“ wird in der Planungsphase ermittelt und mit allen Beteiligten abgestimmt.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zum Bau und Betrieb des „Grenztrail Waldeck-Frankenberg“ notwendigen Grundstücksflächen aus dem Gebiet der Gebietskörperschaft, die in deren Eigentum stehen oder an denen sie entsprechende Nutzungsrechte besitzen, dem Zweckverband zur Erfüllung seiner satzungsmäßig festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des jeweiligen Ortsrechts zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum an diesen Flächen wird hiervon nicht berührt.
- (3) Das neu errichtete Anlagevermögen wird beim Zweckverband bilanziert.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzung des „Grenztrail“ erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Dem Nutzer wird dies in einer aufzustellenden Nutzungsbedingung klargestellt.
- (2) Der Zweckverband haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die beteiligten Gebietskörperschaften je eine/n Vertreter/in.
- (3) Auf jede Gebietskörperschaft entfällt eine Stimme.
- (4) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.
- (5) Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter/innen weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:
1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. Festsetzung von Umlagen,
 4. Änderungen der Verbandssatzung,
 5. Wahl von Ausschüssen (§ 8),
 6. Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes sowie etwaige Nachträge,
 7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstandes,
 8. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbands- aufgaben dienenden Einrichtungen,
 9. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 10. Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der im Rahmen des Absatzes 5 anwesenden Mitglieder. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimme bleibt unberührt.
- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter/innen:
- a. Änderung der Verbandssatzung,
 - b. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - c. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über

denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend.

§ 8

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Ausschussarbeit entsprechend.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde ist der Sitzungstermin mitzuteilen.
- (5) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung beschlossen wird.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in, geleitet. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt die Tagesordnung fest.

- (2) Die/der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Der/dem Vertreter/in der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Landrätin/ dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und 3 Bürgermeistern/innen der dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften. Die Bürgermeister/innen werden von der Verbandsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher ist die/der Landrätin/Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können sich durch von Ihnen bestimmte Mitglieder/ Mitgliederinnen des Kreisausschusses bzw. des Magistrats/Gemeindevorstands vertreten lassen.
- (4) Bei Verhinderung wird die/der Verbandsvorsteher/in durch die/den Vertreter/in im Amt vertreten.
- (5) Der Verbandsvorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand, vertreten durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Sie sind an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und Nachträge,
 3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,

4. Berechnung von Umlagen,
5. Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes,
6. Festlegung der Aufgaben der Betriebsleitung und Erlass einer Dienstordnung.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der im Rahmen des Absatzes 1 anwesenden Mitglieder gefasst. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter/in im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

- (2) Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter/in im Amt sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.
- (3) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Landkreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, sowie für Erklärungen, die der Geschäftsführer/in im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten abgibt.

§ 17

Entsprechende Anwendungen der HGO

- (1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas Anderes bestimmen, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (§ 7 KGG).
- (2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

§ 18

Personalangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Beschäftigten besetzt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.
- (4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 19

Umlagen

- (1) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Die Festsetzung der Umlage obliegt der Versammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung.
- (2) Der Landkreis trägt 43,23 % und die übrigen Mitglieder 56,77 % der Verbandsumlage.
- (3) Der 56,77 %-ige Anteil der Verbandsumlage der übrigen Mitglieder wird zu

- a. 25 % nach der Gesamteinwohnerzahl der jeweiligen Kommune im Verhältnis zur Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden,
 - b. weitere 25 % nach den Übernachtungszahlen der jeweilige Kommune im Verhältnis zur Gesamtübernachtungszahl aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden bemessen und die übrigen
 - c. 50 % des Umlageanteils tragen alle übrigen Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
- (4) Für die Umlageberechnung nach dem Buchstaben a sind die amtlichen Einwohnerzahlen des Hess. Statistischen Landesamtes mit Stand 31. Dezember 2019 und für den Buchstaben b die amtlichen Übernachtungszahlen des Hess. Statistischen Landesamtes mit Stand 31. Dezember 2018 maßgeblich.

§ 20

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß.
- (2) Der Zweckverband „Grenztrail Waldeck-Frankenberg“ führt seine Haushaltswirtschaft gem. § 92 (3) HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (3) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Internet unter der Internetseite www.landkreis-waldeck-frankenberg.de veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Datum des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Sofern eine Veröffentlichung im Internet im vollen Umfange nicht möglich ist, z. B. bei Auslegung von Zeichnungen und Plänen, können diese in Abweichung vom Grundsatz in Absatz 1 durch Offenlegung auf die Dauer von zwei Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle erfolgt die Offenlegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Absatz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (4) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

§ 22

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes gehen etwaige im „Grenztrail“-Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude auf die Gemeinden über, auf deren Fläche sie sich befinden. Dieses Grundvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2) Notarielle Kosten und ggf. anfallende Steuern gehen zu Lasten der Kommune, die im Zuge der Verbandsauflösung Eigentum an Grundstücken und Gebäuden erlangt.
- (3) Das verbleibende Vermögen wird nach Abzug aller bestehenden Verbindlichkeiten auf die Kommunen anteilig der jährlichen Umlageleistung im Jahr vor der Verbandsauflösung verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung.

§ 23

Aufnahme eines Mitglieds

- (1) Über die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds entscheidet die Versammlung gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe b dieser Satzung. Der Beitritt bedarf vorab der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das neue Verbandsmitglied hat sich mit einem einmaligen Betrag an den Kosten, je nach Projektfortschritt, zu beteiligen. Die Höhe des Betrages beschließt die Versammlung.

§ 24

Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist frühestens zum 31. Dezember des auf die schriftliche Austrittserklärung folgenden Jahres möglich. Bis dahin hat es

seiner Umlageverpflichtung zu genügen.

- (2) Das Vermögen des Zweckverbands verbleibt trotz Ausscheidens eines Mitglieds im Zweckverband; das gilt auch für bebaute und unbebaute Grundstücke, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Körperschaft gelegen sind. Das Vermögen des Zweckverbandes wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes nicht verringert oder tangiert.
- (3) Sollte im letzten Jahr der Mitgliedschaft der ausscheidenden Kommune ein Überschuss des Giro-/Sparguthabens erwirtschaftet werden, erhält die ausscheidende Kommune den Teil dieses (unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende zu leistenden Zahlungen und Verbindlichkeiten) Zugewinns, die anteilig seiner jährlichen Umlageleistung entspricht. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Wertgegenstände, die in dem Bezugszeitraum angeschafft oder saniert wurden, werden bei der Berechnung des Zugewinns und somit des Erstattungsbetrages für das in Rede stehende Jahr nicht berücksichtigt. Für die Vorjahre bestehen grundsätzlich keine Erstattungsansprüche.
- (4) Über Details entscheidet der Vorstandsvorstand in seiner Besetzung vor dem Ausscheiden eines Mitglieds.

§ 25

Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Korbach, den XX.XX.XXXX

Für den Landkreis Waldeck-Frankenberg

Dr. Reinhard Kubat
Landrat

Karl-Friedrich Frese
Erster Kreisbeigeordneter

Für die Städte und Gemeinden

Stadt Bad Arolsen

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Stadt Bad Wildungen

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Stadt Battenberg (Eder)

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Gemeinde Diemelsee

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Stadt Diemelstadt

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Gemeinde Edertal

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Stadt Hatzfeld (Eder)

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Stadt Korbach

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Stadt Lichtenfels

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Gemeinde Twistetal

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Gemeinde Vöhl

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Stadt Volkmarsen

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Stadt Waldeck

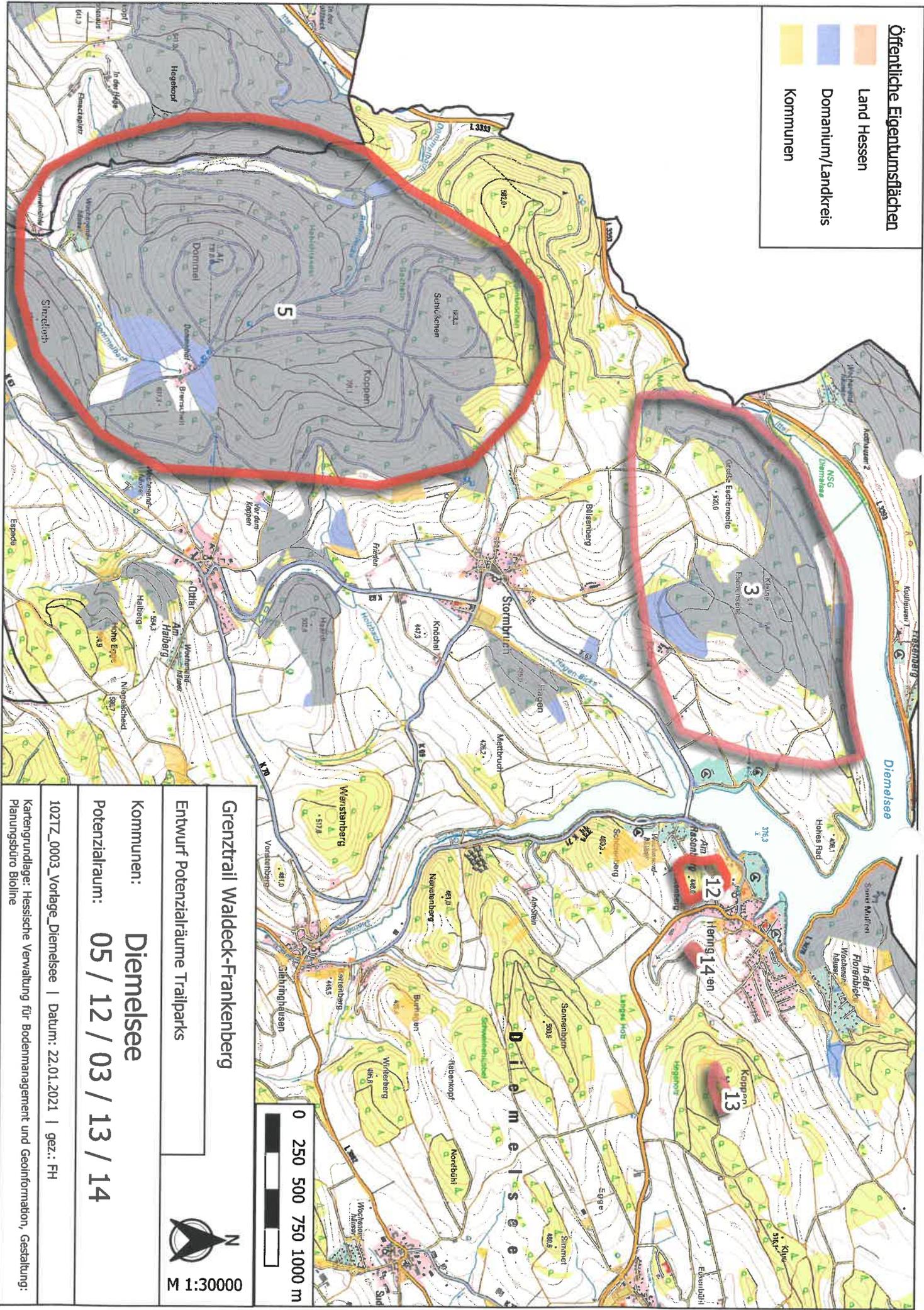
Bürgermeister

Erster Stadtrat

**Gemeinde Willingen
(Upland)**

Bürgermeister

Erster Beigeordneter



Öffentliche Eigentumsflächen

- Land Hessen
- Dominium/Landkreis
- Kommunen

Grenztrail Waldeck-Frankenberg

Entwurf Potenzialräume Trailparks

Kommunen: **Diemelsee**

Potenzialraum: **05 / 12 / 03 / 13 / 14**

1021Z_0003_Vorlage_Diemelsee | Datum: 22.01.2021 | gez.: FH

Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Gestaltung: Planungsbüro Bioline



M 1:30000



PROJEKT GRENZTRAIL

Europaweit einzigartig

Am 18. Mai 2021 stellten wir unser gemeinsames Projekt „Grenztrail“ in Ihrer Kommune Diemelsee vor. In diesem Handout finden Sie noch einmal alle Informationen ausführlich beschrieben und dargestellt wieder.



Wir bleiben Tourismusregion Nr. 1

Unser Landkreis ist für ein Projekt dieser Größenordnung und Einzigartigkeit absolut prädestiniert. Denn nicht nur der „Grenztrail“ hat die Eigenschaft einzigartig zu sein, unser Landkreis ist es auch.

Wir, als flächengrößter Kreis in Hessen, haben so viele unterschiedliche Topographien und Angebote, welche für den Bau eines solchen Produktes optimal genutzt und damit vermarktet werden können.

Wie bleiben wir die Nr.1?

In Ihrer Gemeinde und den weiteren teilnehmenden Kommunen, soll ein Trailpark aus Singletrails angelegt werden. Diese Trailparks werden alle miteinander über bestehende Wege verknüpft, so dass wir am Ende eine große Gesamtrunde mit ca. 400 Kilometern haben, von denen ca. 200 Kilometer ausgebauten Trails sind.

Zusätzlich werden an einigen Trails sogenannte Edutainment-Stationen eingerichtet. Hier werden interessante Themen spielerisch und unterhaltsam vermittelt. Die Themen sind je nach Kommune unterschiedlich und stellen ihr Alleinstellungsmerkmal dar.

Da Mountainbiken inzwischen eine Ganzjahres-Sportart ist, schaffen wir so ein neues, einzigartiges touristisches Angebot für nahezu 365 Tage im Jahr.



Beliebteste Kurzreiseziele - Deutsche Mountainbiker rauchen keine hohen Berge



Motivation und Vision

Radfahren erfreut sich immer größerer Beliebtheit und der Urlaub in Deutschland erhält eine besondere Aufwertung. Dies wird durch die Corona Pandemie noch zusätzlich verstärkt.

Durch die Erweiterung unseres touristischen Angebots und der Tatsache, dass der deutsche Mountainbiker keine hohen Berge zum Fahren favorisiert, sondern das deutsche Mittelgebirge bevorzugt, geben wir mit diesem Projekt einen starken Impuls, der für eine deutliche Zunahme der Übernachtungszahlen in der Region sorgen soll. Denn es sollen nicht nur aktuelle Mountainbiker angesprochen werden, sondern auch Menschen, die jetzt noch nicht wissen, dass sie in ein paar Jahren Mountainbike fahren werden.

Unsere Zielgruppen

Mit unserem Projekt wollen wir alle ansprechen, die Fahrrad fahren können. Moderne Singles und Paare, aktive Familien, aktive Best Ager und die Personen, die aktuell noch kein Mountainbike fahren. Denn durch die Erfindung des E-Bikes wird das Fahrrad fahren für alle Altersklassen immer attraktiver. Im Jahr 2020 boomte der Fahrradmarkt derart, dass die Geschäfte teilweise ausverkauft waren und die Industrie mit der Produktion kaum noch hinterher kam. Die Prognosen für die kommenden Jahre sehen nicht anders aus, im Gegenteil.

Aber um diese Personen zu motivieren, unseren Landkreis zu besuchen und ihren Urlaub hier zu verbringen, müssen wir unser Mountainbike-Angebot erweitern. Aktuell bedienen wir von den unten stehenden Aktivitätssäulen nur die Säulen „Performance“ und „Sportiv“ – also die Bedürfnisse von gerade mal 15% der Mountainbiker. Wenn wir unser Angebot um die Säulen „Explorer“, „Naturerlebnis“, „Gesundheit“ und „Kultur“ erweitern, können wir damit 80% der Mountainbiker ansprechen. Das Gästepotenzial für unseren Landkreis steigt dann von aktuell 600.000 auf 4.000.000 Besucher.

Ausgehend von beispielsweise zusätzlich nur 80.000 Mountainbikern pro Jahr und einem laut Marktanalyse durchschnittlichen Tagesumsatz von 120€ pro Biker, würde sich daraus eine mögliche Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 9,6 Mio. Euro für unsere Region ergeben.

Performance	Sportiv	Explorer	Naturerlebnis	Gesundheit	Kultur
Ausleben	Bewegung	Storytelling	Erlebnis	Balance	Hintergrund
Gravity	Freiheit	Entdecken	Spaß	Genuss	Bildung
Leistung	Spaß	Abenteuer	Mobilität	Fitness	Mobilität
Training	Training	Wissen	Genuss	Therapie	Spaß
Ausdauer	Mobilität	Lernen	Freiheit	Bewusstsein	
Wettkampf		Mobilität		Spaß	
Diagnostik		Spaß			
Spaß					

Argumente für die Umsetzung - Vorteile und Nutzen für die Menschen

Neben den bereits oben genannten Vorteilen für die ortsansässigen Betriebe und Kommunen, sprechen noch weitere Argumente für die Umsetzung des Projekts „Grenztrail“.

Kollision von Freizeitaktivitäten

Momentan gibt es im Landkreis, oder auch in der näheren Umgebung, kein Trailnetz für Mountainbiker. Viele Fahrradfahrer fahren allerdings lieber in der Natur, statt auf angelegten Radwegen, welche meist parallel zur Straße verlaufen. So wird nicht selten auf die Wanderwege ausgewichen, auf denen es immer häufiger zu Konflikten zwischen Radfahrern und Wanderern kommt. Diese Konflikte sorgen für Unzufriedenheit und erhöhtem Stress bei beiden Nutzergruppen. Durch die neu angelegten Trails werden Mountainbiker und Wanderer getrennt und so wird auch der Erholungsfaktor, welchen uns der Wald bieten soll, massiv gesteigert.

Für die Einwohner des Landkreises

Nicht nur für die Touristen ist der Grenztrail attraktiv, auch für die Einwohner bietet das Wegenetz eine außergewöhnliche und exklusive Freizeitbeschäftigung, die zusätzlich die Gesunderhaltung fördert.

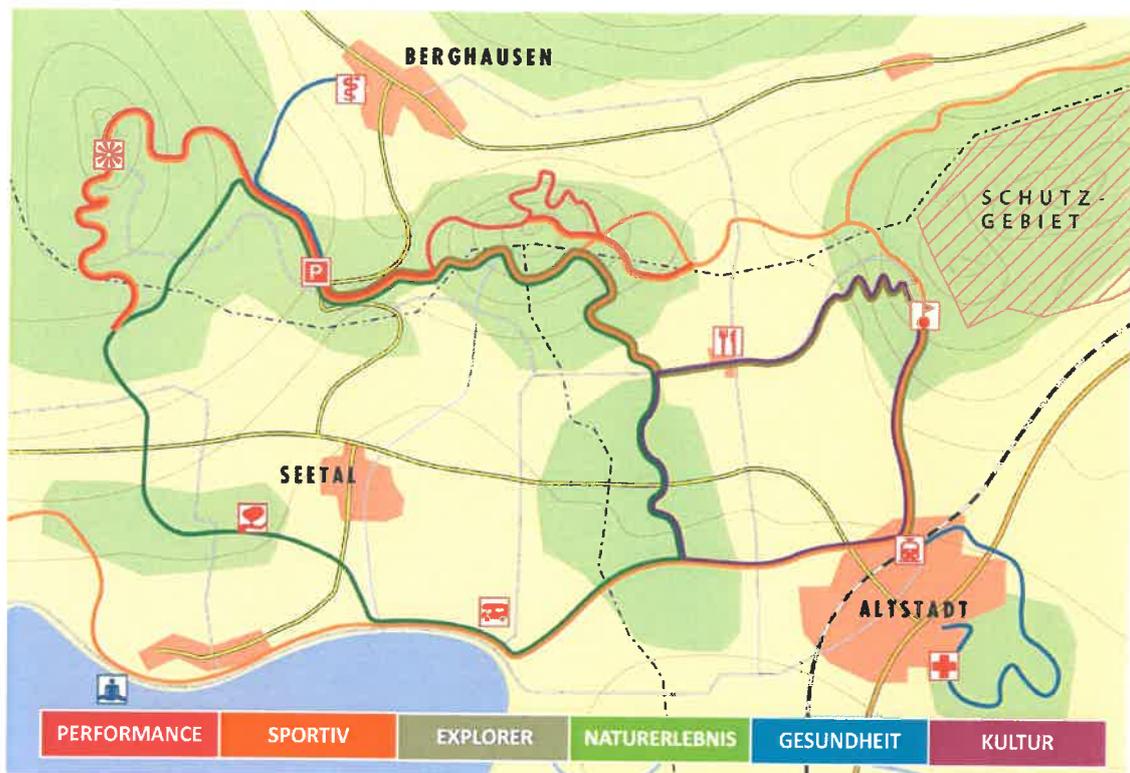
Weiterer Nutzen für ortsansässige Betriebe

Durch den Grenztrail werden nicht nur zusätzlich Arbeitsplätze im Landkreis Waldeck-Frankenberg geschaffen auch die ansässigen Arbeitgeber profitieren von dem Bau des Trailnetzes. Viele betreiben inzwischen das Bike-Leasing für ihre Mitarbeiter und können durch die Strecken vor Ort die sportliche Betätigung ihrer Arbeitnehmer noch zusätzlich erhöhen. Durch das Fahren mit dem Fahrrad, halten sich die Personen fit und damit sinkt auf Dauer auch der Krankenstand, was dem Arbeitgeber wieder zugutekommt. Dieses Projekt ist auch ein äußerst positiver Standortfaktor der ortsansässigen Betriebe, um neue Arbeitnehmer zu gewinnen und auf Dauer zu binden.



Die Ziele unseres Projekts und der Mehrwert für Ihre Kommune – kurz und knapp

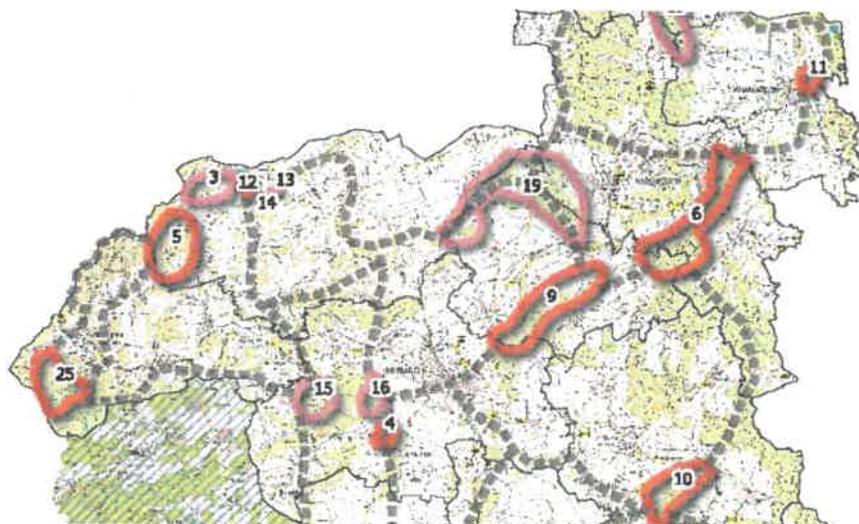
- ✓ Wir schaffen mit dem Grenztrail ein nachhaltiges touristisches Angebot, für eine außergewöhnlich große Zielgruppe, welches das ganze Jahr über funktioniert.
- ✓ Wir steigern durch dieses einzigartige Projekt und durch das entsprechende Marketing sowohl den nationalen, als auch den internationalen Bekanntheitswert und dadurch auch die Übernachtungszahlen pro Kommune.
- ✓ Durch die Imageoptimierung erfährt die gesamte Region eine enorme Aufwertung.
- ✓ Die Radfahrer werden kanalisiert und gezielt durch die Natur über unsere Trails gelenkt.
- ✓ Das Mountainbiken etablieren wir als Sportart und Freizeitbeschäftigung bei uns im Landkreis.
- ✓ Für die Einwohner unseres Landkreises schaffen wir ein weiteres Sportangebot.



Wie soll der „Grenztrail“ aussehen, wenn er fertig ist?

In der oben stehenden fiktiven Karte sehen Sie ein fertiges Trailnetz, wie es hinterher auch beim Grenztrail aussehen kann. Zunächst wurden in dieser Karte die Points of Interest (POI´s - Orte von Interesse) eingezeichnet. Diese POI´s wurden anschließend durch ein Trailnetz verbunden. Diesen Trails wurden danach den zuvor genannten Aktivitätssäulen zugeordnet. So entstehen Bereiche, in denen sich die Trails konzentrieren und Wege, mit denen die Trails attraktiv verbunden werden. Ähnlich wie in dieser Karte gehen wir aktuell vor.

Im vergangenen Jahr haben Ihre Mitarbeitenden, unsere Ansprechpersonen in Ihrer Kommune, unserem Projektbüro die Points of Interest (POI´s) gemeldet. Zusätzlich haben Sie sich über den zukünftigen Streckenverlauf Gedanken gemacht und uns die sogenannten Potentialräume gemeldet, indem Ihr Trailpark gebaut werden könnte. Die roten und Violetten Linien umgrenzen die Gebiete, in denen später Trails gebaut werden sollen, es handelt sich hierbei nicht um Streckenverläufe. Grau gestrichelt sind Trassen für mögliche Verbindungen der Trails auf bereits ausgebauten Wegen. So entstand die erste Karte unseres Landkreises, in der die Potentialräume durch grobe Wege (welche sich zu einem späteren Zeitpunkt im Projekt noch einmal ändern können) verbunden wurden. Die Karte in der gesamten Größe finden Sie am Ende des Handouts.

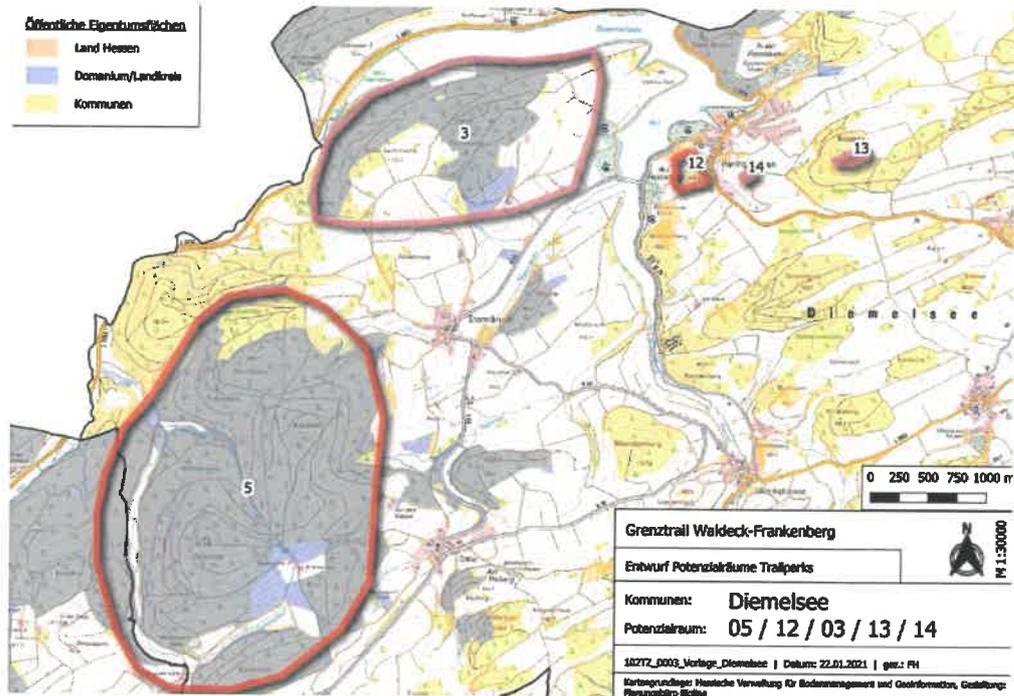


Ihre Kommune Diemelsee

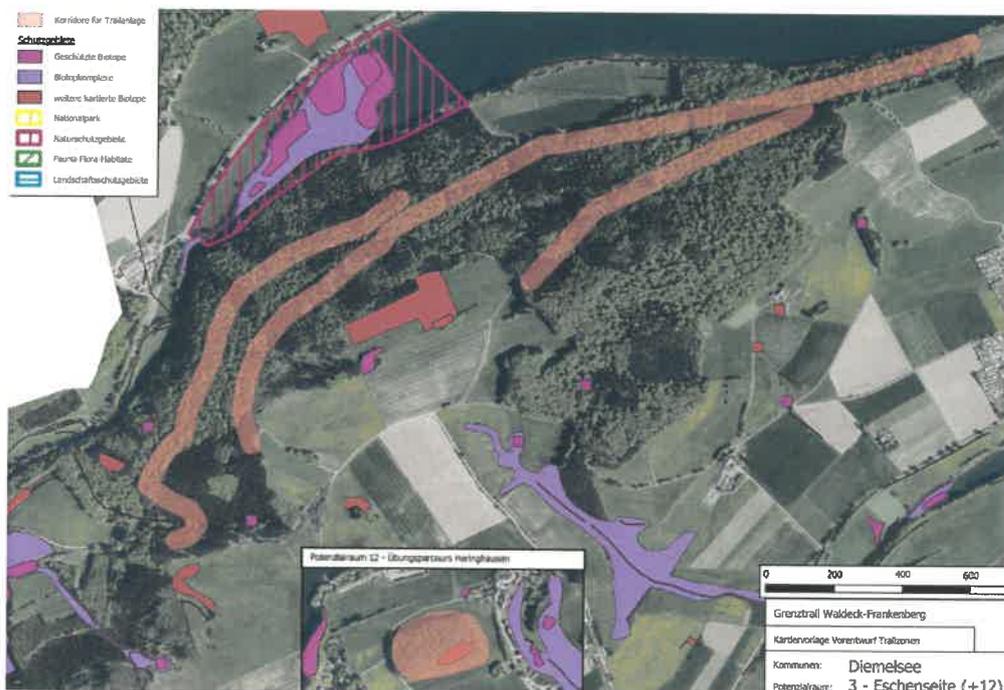
In den folgenden Karten sehen Sie die Potentialräume Ihrer Kommune Diemelsee.

Bild 1 zeigt die topographischen Gegebenheiten, das Bild unten und auf der Folgeseite bereits mögliche Korridore/ Streckenverläufe für die Trails.

Aktuell ist unser Projektbüro dabei, diese Korridore vor Ort zu besichtigen und innerhalb dieser eine genauere Streckenführung zu planen. Sie begutachten hier insbesondere die Gegebenheiten von Boden, naturschutzrechtliche Belange, eine mögliche Führung des Trails für den meisten Fahrspaß, und vieles mehr.



Wenn Sie den Maßstab betrachten erkennen Sie, dass es sich hierbei um noch sehr breite Bereiche handelt. Dies hat einmal den Hintergrund der vereinfachten Darstellung, aber auch, dass die Trailbauer für ihre Arbeit einen gewissen Spielraum an Breite benötigen, um die Trails optimal an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen.





STRECKENCHARAKTERISTIK

Die Trails werden auf unterschiedliche Arten angelegt. Damit Sie eine genauere Vorstellung davon bekommen, wie so ein Trail eigentlich aussehen kann, haben wir hier vier Beispiele zur Veranschaulichung aufgenommen.

1. gebaut, schmal, ohne Belag

Diese Art von Trail ist recht schmal (unter 1 Meter breit) und wird nur mit natürlichem Material (von vor Ort) ohne zusätzlichen Belag erstellt.



2. gebaut, eben, mit Belag, mittelbreit

Hier wird ein Mineralgemisch als Bodenbelag eingearbeitet. Damit schafft man einen sehr ebenen Trail.

3. gebaut, eben, mittelbreit, mit Belag, mit Rollern

Auch auf diesem Trail wird Belag zur Herstellung einer planen Oberfläche eingebracht. Hier sieht man einen Bereich mit langgezogenen Wellen, die ein spaßiges Fahrerlebnis vermitteln.



4. gebaut, breit (überhöhte Kurve), mit Belag

Auf diesem Bild sieht man eine erhöhte Kurve. Diese Art von Kurven ermöglicht es den Streckenbauern, die Strecke parallel zum Hang zu bauen und so auch die Geschwindigkeit aus der Strecke zu nehmen.

Den Mountainbikern ist es hier selbst überlassen, ob sie schneller und damit außen in der Kurve, oder innen und damit lieber langsam und vorsichtiger fahren möchten.

Auch hier wird mit Belag gearbeitet.

Ihre Kommune: Diemelsee – Aktivitätssäulen und Thementrails

In Ihrem Trailpark wird der Schwerpunkt wahrscheinlich auf den Aktivitätssäulen Sportiv, Explorer und Naturerlebnis liegen. Die Edutainment-Station für Thementrails werden gemeinschaftlich mit Touristikexperten aus der Region entwickelt. Wie diese aussehen können und in welcher Kommune sie eingesetzt werden, steht jedoch noch nicht fest. Um Ihnen allerdings einen Eindruck zu vermitteln, was wir mit Thementrails bzw. Edutainment-Station meinen, haben wir hier zwei Beispiele aufgeführt.

1. Das Kellerwaldhaus in Herzhausen hat viele unterschiedliche Edutainment-Stationen zum Thema Kellerwald eingerichtet. Auf der ersten Seite dieses Handouts können Sie ein Bild einer solchen Station sehen.
2. Die Upländer Molkerei in Usseln hat einen Milch-Erlebnispfad gebaut. Hier lernt man alles rund um die Milch auf eine unterhaltsame und interessante Art.

Uns ist es sehr wichtig, dass Besonderheiten der Kommunen herausgestellt und Informationen spielerisch an Jung und Alt vermittelt werden.

Planungs- und Baukosten - Die Finanzierung des Zweckverbandes und die Umlagen pro Kommune

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Planungskosten (LP 1-3)	633 Tsd. €	570 Tsd. €	285 Tsd. €				= 1,4 Mio. €

gefördert über EFRE – Förderquote 50-100 %

Zweckverband							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Planungskosten (LP 4-9)		180 Tsd. €	730 Tsd. €	530 Tsd. €	180 Tsd. €	180 Tsd. €	= 1,8 Mio. €
Baukosten		1,6 Mio. €	3,8 Mio. €	3,3 Mio. €	6 Mio. €	1,6 Mio. €	= 16,6 Mio. €

gefördert über GRW – Förderquote 65%

insgesamt 19,8 Mio. €

Im Jahr 2019 haben wir mit allen 14 Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung beläuft sich auf die Leistungsphasen 1-3 für die Jahre 2020 bis 2022 und damit auf Kosten von insgesamt 1,4 Mio. Euro. Diese Kosten wurden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu 50 %, zeitweise zu 100 % gefördert. Der übrige Restbetrag wurde durch Umlagen der Kommunen, durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gedeckt.

Die Kosten der Leistungsphasen 4-9 werden vom Zweckverband getragen. Hierbei handelt es sich um die Genehmigungsplanung, Baubegleitung o. ä. diese belaufen sich auf 1,8 Mio. Euro. Insgesamt kostet die Planung des Grenztrails 3,2 Mio. €. Dieser Wert wurde nach der Ausschreibung, aufgrund des Angebots, angenommen.

Auch die Baukosten werden vom Zweckverband getragen. Diese sind prozentual an die Förderung (Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – GRW) und den damit verbundenen Baufortschritt angepasst und belaufen sich - von Baubeginn 2021 bis Bauende 2025 - auf 16,6 Mio. Euro.

Somit betragen die Gesamtkosten des Grenztrails 19,8 Mio. Euro Brutto.



Der laufende Betrieb

Die Kosten des laufenden Betriebes wurden auf 1.040.891,16 Euro pro Jahr festgesetzt.

In diesen Kosten sind enthalten:

- Unterhaltungskosten der Strecke
- Verkehrssicherung
- Personal Zweckverband
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bankzinsen/Abschreibung
- Weiter betriebliche Aufwendungen.

Es wird vorgeschlagen die Baukosten, welche durch die Förderung nicht gedeckt sind über einen Kredit zu finanzieren und gemeinsam mit dem laufenden Betrieb über 40 Jahre (gemäß der Abschreibungsdauer) zu tilgen.

Für diese Gesamtkosten wurde gemeinsam ein Verteilungsschlüssel festgelegt:

- 25 % Übernachtungszahlen
- 25 % Einwohnerzahlen
- 50 % Anzahl der Mitglieder im Zweckverband

Daraus ergibt sich die erste Spalte „Summe“ der unten stehenden Tabelle.

Um eine zu hohe Belastung einzelner Kommunen zu vermeiden, hat sich der Landkreis bereiterklärt, die Kosten pro Kommune bei 45.000 Euro zu deckeln und die übrigen Kosten zu übernehmen. So ergeben sich die endgültigen Kosten in der Spalte zwei „Deckelung bei 45.000 €“.

Stadt/Gemeinde	Summe	Deckelung bei 45.000 €
Bad Arolsen	35.575,73 €	35.575,73 €
Bad Wildungen	81.438,04 €	45.000,00 €
Battenberg (Eder)	21.655,56 €	21.655,56 €
Diemelsee	22.918,60 €	22.918,60 €
Diemelstadt	21.501,59 €	21.501,59 €
Edertal	24.724,08 €	24.724,08 €
Hatzfeld	18.641,86 €	18.641,86 €
Korbach	40.277,69 €	40.277,69 €
Lichtenfels	20.595,63 €	20.595,63 €
Twistetal	19.932,41 €	19.932,41 €
Vöhl	28.949,34 €	28.949,34 €
Volkmarsen	22.383,89 €	22.383,89 €
Waldeck	26.789,58 €	26.789,58 €
Willingen	56.623,99 €	45.000,00 €
Landkreis	250.000,00 €	300.000,00 €
	692.008,00 €	693.945,97 €

Wie oben bereits geschrieben, wird die Umlage Ihrer Kommune nicht direkt zu 100% fällig, sondern richtet sich nach dem Baufortschritt des Gesamtprojektes pro Prozent.

2021	2022	2023	2024	2025
10%	35%	56%	90%	100%
20 km	70 km	112 km	180 km	200 km
2.291,86 €	8.021,51 €	12.834,42 €	20.626,74 €	22.918,60 €

Der Zweckverband

Der Zweckverband übernimmt:

- Verkehrssicherung
- Pflege der Strecke
- Vermarktung
- Planung der Events
- Ggf. Refinanzierung

Und vieles mehr...

Somit ein rundum Paket, welches die Attraktivität Ihrer Kommune - unseres Landkreises - stärkt und im Tourismusbereich etabliert.

Der Satzungsentwurf, welcher Ihnen vorliegt, wurde mit den Bürgermeistern besprochen und abgestimmt. Der Entwurf befindet sich aktuell beim Regierungspräsidium Kassel, der Aufsichtsbehörde für Zweckverbände.



Beitritt, ja oder nein?

Dieses Projekt ist ein Leuchtturmprojekt für unseren Landkreis. Noch nie wurde kommunenübergreifend so eng zusammengearbeitet und die Gemeinschaft als ein Ganzes betrachtet. Wir stellen gemeinsam etwas für unseren Landkreis auf die Beine und am Ende kann jede Kommune einen enormeren Mehrwert aus diesem Projekt ziehen. Darum gilt:

Wir gemeinsam für unser Waldeck-Frankenberg!

Projektleitung

Matthias Schäfer
Tanja Reitmaier
Julia Schulte
Stephanie Hofmann

Thomas Trachte
Christoph Bangert
Christina Hochbein

Projektbüro

Bioline
Bernd Wecker
Bike Projects
Thomas Schlecking
Consulting - Supervising -
Streckendesign Diddie Schneider
Diddie Schneider



EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Noch Fragen? –Wir sind für Sie da.

Tel.: 05631 954-459
E-Mail: grenztrail@lkwafkb.de

Häufig gestellte Fragen

In diesem Bereich stellen wir alle häufig aufgetretenen Fragen mit Antworten dar. Sollten Sie hier nicht die Antwort finden die Sie suchen, rufen Sie uns gerne an, oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf Seite 10 dieses Handouts.

Warum wurden keine Potentialräume, für neu gebaute Trails, im Bereich des Nationalparks Kellerwald gelegt?

Bereits im Jahr 2019 gab es Gespräche zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Leitung des Nationalparks. Dabei wurde uns erläutert, dass neu gebaute Trails nicht in das Konzept des Nationalparks Kellerwald gehören. Somit wurde sich darauf verständigt, dass bereits bestehende Wege als Verbindungswege genutzt werden können, allerdings kein Bau von neuen Wegen erfolgen darf.

Können die Verbindungswege an Geschäften etc. vorbeigeführt werden?

Ja. Es ist geplant die Verbindungswege so festzulegen, dass sie den Betrieben vor Ort den meisten Nutzen bringen.

Wie können die Strecken befahren werden?

Bei den neu angelegten Trails handelt es sich um sogenannte „Singletrails“. Diese werden nur aus einer Richtung befahren (Einbahnstraße). Man fährt auch nicht nebeneinander, sondern hintereinander. Wiederum die Verbindungswege, somit die vorhandenen Wege mit denen die Trailparks verbunden werden, können natürlich in beide Richtungen befahren werden, es sei denn die Straßenverkehrsordnung sieht hier etwas anderes vor.

Sind Planungen im Bereich der Infrastruktur unternommen worden?

Der Landkreis, sowie alle teilnehmenden Kommunen, liefern mit diesem Projekt den Unternehmen in unserer Region ein Produkt, bei dem sie sehr viel Gewinn erwirtschaften können. Allerdings müssen die Unternehmen sich auch den neuen Gegebenheiten anpassen. Auch die Kommunen müssen Ihre Infrastruktur auf die Touristen anpassen, indem man zum Beispiel mehr Parkflächen oder Stellflächen baut. Damit werden wir Sie aber nicht alleine lassen. Sondern der Landkreis/Zweckverband wird mit Ihnen zusammen Pläne entwickeln und umsetzen um den bestmöglichen Gewinn für Sie zu erwirtschaften. Auch im Rahmen der Produktentwicklung durch das Projektbüro werden Handlungslinien für die flankierende Infrastruktur erstellt.

Sollen auch Servicestationen eingerichtet werden?

Die Mountainbiker sollen möglichst viele gute Momente auf unseren Strecken erleben. Dazu gehört auch eine Versorgung rund um das Bike. Somit denken wir auch jetzt schon an Servicestationen, welche jedoch nicht im Wald platziert werden sollen, sondern wahrscheinlich eher auf Plätzen o. ä. vor den Trails um das Wald-Bild nicht zu stören.

Wo können die Besucher ihren Müll entsorgen?

Da es sich bei den meisten Mountainbiker um naturbewusste Menschen handelt, werden diese ihren Müll nicht einfach in der Natur entsorgen. Wir weisen in den allgemeinen Nutzungsregeln daraufhin, dass Müll auch wieder mitzunehmen ist. An Servicestationen o. ä. sollen auch Möglichkeiten eingerichtet werden, Müll zu entsorgen. Ein genaueres Konzept wird erstellt, sobald das Projekt weiter fortgeschritten ist.

Was ist in den jährlichen Umlagen der einzelnen Kommunen enthalten?

Sie bezahlen mit der jährlichen Umlage ein Rundumpaket. Der Zweckverband kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit, Streckenpflege, Verkehrssicherung und alle weiteren Aufgaben die anfallen.

Gibt es eine Marketingstrategie für das Produkt und wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

Neben der Planung der Streckenverläufe erstellt unser Projektbüro auch ein dazugehöriges Marketing- und Kommunikationskonzept. Dazu gehören unter anderem auch das Logo, die Entwicklung eines Namens und ein Corporate Design sowie die Strategie der Vermarktung an sich. Die Strategie umzusetzen ist Aufgabe des Zweckverbands. Natürlich ist eine Unterstützung bei der örtlichen Vermarktung durch die Kommunen, welche näher an den Einwohnern wie auch Touristen sind, hilfreich.

Wird es eine Möglichkeit der Navigation o. ä. für den Grenztrail geben?

Der ganze Grenztrail wird mit einer Beschilderung versehen, mit der man gänzlich auf Navigationssysteme verzichten kann. Zusätzlich werden die Strecken wahrscheinlich in die schon bekannten Systeme übernommen oder ggf. auch eine eigene App erstellt. Wie wir hier genau verfahren werden, wird sich im weiteren Projektverlauf zeigen.

Werden Verbände wie zum Beispiel NABU mit eingebunden?

Von Beginn dieses Projekts an wurde der Fachdienst Umwelt, als Genehmigungsbehörde, sowie die Domänialverwaltung mit den Revierleitungen und HessenForst eingebunden. Wir sind sehr darauf bedacht, die naturschutzrechtlichen Belange in jedweder Hinsicht zu beachten und einzuhalten. Die Verbände werden eingebunden, sobald es erforderlich wird.

Wird die Natur durch das Projekt beeinträchtigt?

Ziel dieses Projektes ist es unter anderem den Nutzern den Wald und die Natur näher zu bringen. Eine unserer Aktivitätssäulen beinhaltet sogar explizit das Naturerlebnis. Somit ist es uns ein sehr großes Anliegen, die Natur so wenig wie möglich zu belasten. Aus diesem Grund wurden der Fachdienst Umwelt, als Genehmigungsbehörde, sowie die Domänialverwaltung mit den Revierleitungen und HessenForst von vornherein miteingebunden. Das Projektbüro verfügt über eine sehr große Datenbank von naturschutzrechtlichen Informationen. Diese werden bei der Planung berücksichtigt und können so von vornherein umgangen werden.

Warum beteiligt sich der Südkreis (abgesehen von Battenberg und Hatzfeld) nicht an diesem Projekt?

Im Jahr 2019, als wir mit Ihnen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Machbarkeitsstudie geschlossen haben, hat sich der südliche Landkreis dazu entschlossen, sich bei diesem Projekt nicht zu beteiligen. Zu diesem Zeitpunkt konnten wir auch noch nicht so viel präsentieren wie heute. Allerdings können diese Kommunen immer noch, gegen einen gewissen Beitrag für die bereits erbrachten Leistungen, dem Zweckverband beitreten.

Wie wird die Verbindung nach Battenberg und Hatzfeld geschaffen?

Wenn die Trailparks in den Landkreis Kommunen nach und nach gebaut werden, müssen die Mountainbiker zunächst durch die Kommunen fahren, welche aktuell nicht an dem Projekt teilnehmen. Hinterher ist es aber geplant, dass die NRW Kommunen die Verbindung zwischen dem Nord- und Südkreis bilden.

Können wir noch eigene Ideen einbringen?

Kreative Ideen und Vorschläge werden gerne mit aufgenommen. Bzgl. der Strecken können bestehende Wege sicherlich als attraktive Verbindungswege genutzt werden. In der Regel haben diese aber nicht die Qualität, welche die neue Trails haben sollen. Weiterhin sind die Besitzverhältnisse der Flächen zu beachten.

Zu welchen Zeiten können die Trails befahren werden?

Es sollen allgemeine Regeln für die Nutzung der Trails festgelegt werden, in denen grundsätzlich auch eine Nutzung im Dunkeln untersagt wird.

Wird das Wild durch die Trailparks beeinträchtigt?

Eine Nutzung der Trails wird grundsätzlich auf die Tageszeit beschränkt. Somit überschneiden sich die Aktivitätszeiten von Mensch und Tier nicht. Erfahrungen aus Willingen haben bestätigt, dass die Tiere durch die Mountainbiker nicht beeinträchtigt werden.

Reicht die Kilometeranzahl von ca. 10 bis 15 Kilometer neu gebauter Trails wirklich für rund einen Tag Aufenthalt?

Bei unserem Projekt geht es nicht darum Strecke zurückzulegen. In den neu gebauten Trails sind Hindernisse, unterschiedliche Challenges und vieles mehr eingebaut, was den Besucher dazu anhält sich länger an einem Ort aufzuhalten. Zusätzlich werden die Trails nicht einmal, sondern direkt mehrfach gefahren, weil der Fahrspaß mit dem Bekanntheitsgrad des Streckenverlaufs erfahrungsgemäß zunimmt. Zudem kann man die Trails auch unterschiedlich miteinander kombinieren, was die gefahrene Strecke auch wieder interessanter macht.

Muss die Kommune noch eine besondere Versicherung für den Grenztrail abschließen?

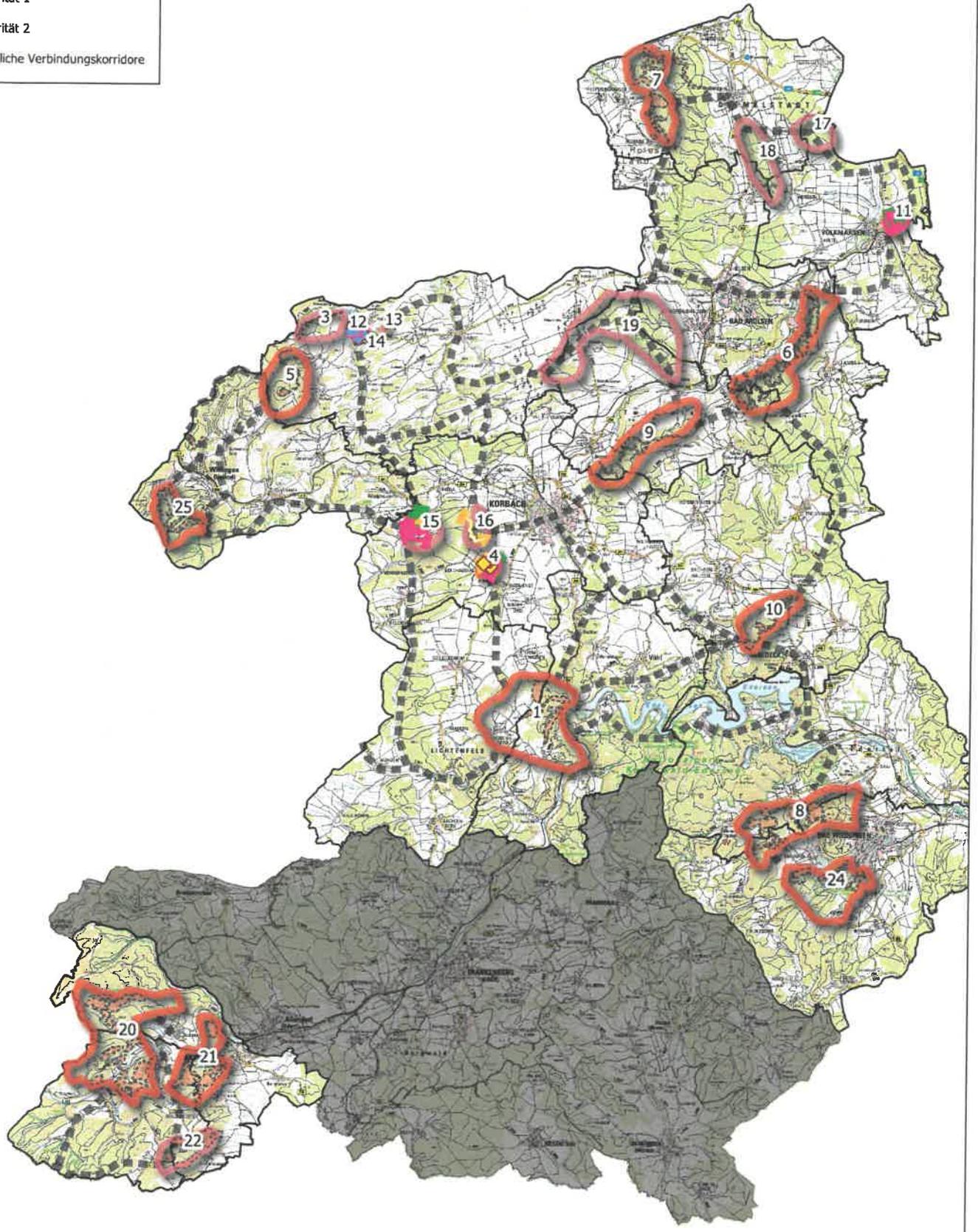
Nein, die Kommune muss sich nicht zusätzlich versichern. Der Zweckverband wird alle für ihn nötigen Versicherungen abschließen.

Welche Maßnahmen zum Ausgleich der neugebauten Strecken sind geplant?

Bereits im frühen Stadium unseres Projekts haben wir das Thema Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und befinden uns immer wieder mit der Domänialverwaltung im Gespräch. Da wir im Wald bauen, möchten wir den Ausgleich auch im Wald umsetzen. Wenn die Kommune Ideen oder Anregungen hat, wo ggf. Ausgleich auch in ihren eigenen Wäldern möglich ist, können diese gerne an uns herangetragen werden und wir werden prüfen, ob die Maßnahme dort umgesetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, wenn es sich beim Ausgleich um Waldflächen handelt, dass diese aus der Nutzung genommen werden müssen und wenn möglich, sich an Sonderstandorten befinden (z.B. Hanglagen, besonders trockene oder besonders feuchte Standorte).

Potenzialräume

-  Priorität 1
-  Priorität 2
-  mögliche Verbindungskorridore



Grenztrail Waldeck-Frankenberg



Potenzialräume

Kommunen: **Gesamtübersicht**

Potenzialraum:

102TZ_0001_Kartierung_Übersicht | Datum: 25.03.2021 | gez.: FH | M 1:200000

Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Gestaltung: Planungsbüro Bioline